

Kaufvertrag zwischen der Erbgemeinschaft R. Kaiser,
Zug, und der Einwohnergemeinde Zug über Grundstück GBP
Nr. 1254 im Dorf in Zug

Kreditbegehren

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 11. Oktober 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft im Hof, welche den Erben des Roman Kaiser sel. gehört, an die "Stiftung Freunde des Zuger Kunsthauses" bietet sich der Einwohnergemeinde Zug die Gelegenheit, das westlich der Liegenschaft im Hof gelegene Grundstück GBP Nr. 1254 im Ausmass von 498 m² von der Erbgemeinschaft R. Kaiser erwerben zu können. Diese Parzelle grenzt nördlich an das Areal des Burgbachschulhauses und westlich an Burgbach und die Burgliegenschaft.

Das Kaufsobjekt liegt in der Altstadtzone und wird zur Zeit als Gartenland genutzt. Längerfristig ist geplant, auf diesem Grundstück im Zusammenhang mit einer Umgestaltung des Schulhausplatzes Burgbach eine öffentliche Parkanlage zu erstellen.

Der Kaufpreis beträgt Fr. 250'000.-- oder Fr. 502.-- pro m². Er kann als angemessen bezeichnet werden. Eine Kopie des Kaufvertrages, welcher unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und des fakultativen Referendums abgeschlossen wurde, ist dieser Vorlage beigelegt.

Der Kaufvertrag enthält in Ziffer III/5 die Bedingung, dass der Vertrag über die Liegenschaft im Hof, GBP Nr. 1308, zwischen der Erbgemeinschaft R. Kaiser und der "Stiftung Freunde des Zuger Kunsthauses" im Grundbuch eingetragen wird. Die Erbgemeinschaft R. Kaiser will die beiden Grundstücke gleichzeitig verkaufen. Der Erwerb des Gartenlandes ist von einer allfälligen Leistung eines Beitrages der Einwohnergemeinde Zug an die "Stiftung Freunde des Zuger Kunsthauses" nicht abhängig. Der Grosse Gemeinderat kann somit ohne Rücksicht auf eine Beitragsleistung an die genannte Stiftung zum Kauf dieses Gartenlandes Stellung nehmen.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, den Kaufvertrag zwischen der Erbengemeinschaft R. Kaiser und der Einwohnergemeinde Zug über Grundstück GBP Nr. 1254 im Dorf zu genehmigen und den erforderlichen Kredit von Fr. 250'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Zug, 11. Oktober 1983

DER STADTRAT VON ZUG

Der Vizepräsident: Der Stadtschreiber:
Dr. M. Frigo i.V. H. Bieri

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Kaufvertrag
- Situationsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.

BETREFFEND KAUFVERTRAG ZWISCHEN DER ERBENGEMEINSCHAFT
R. KAISER, ZUG, UND DER EINWOHNERGEMEINDE ZUG UEBER GRUND-
STUECK GBP NR. 1254 IM DORF IN ZUG

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 745 vom 11. Oktober 1983

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kaufvertrag zwischen der Erbgemeinschaft R. Kaiser
und der Einwohnergemeinde Zug über Grundstück GBP Nr.
1254 im Dorf in Zug wird zugestimmt und der erforderliche
Kredit von Fr. 250'000.-- zu Lasten der Investitions-
rechnung bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referen-
dums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Samm-
lung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:



ÖFFENTLICHE URKUNDE

K A U F V E R T R A G

Zwischen

Frau Wwe. Helena Maria Kaiser-Keiser, geb. 27.1.1899, von Zug, in Zug, Dorfstrasse 27

Fräulein Marie-Therese Kaiser, geb. 6.5.1919, von Zug, in Zug, Dorfstrasse 27

Fräulein Beatrice Kaiser, geb. 10.4.1921, von Zug, in Zug, Dorfstrasse 27

Fräulein Judith Kaiser, geb. 7.1.1925, von Zug, in Zug, Dorfstrasse 27

Gesamteigentümerinnen der GBP Nr.1254 in der Rechtsform der Erbengemeinschaft

als Verkäuferinnen

und

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat

als Käuferin

wird folgender Kaufvertrag
abgeschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Frau Wwe. Helen Kaiser-Keiser, Fräulein Marie-Therese Kaiser, Fräulein Beatrice Kaiser und Fräulein Judith Kaiser verkaufen folgende Liegenschaft an die Einwohnergemeinde Zug:

Garten, 498 m2 gross - GBP Nr.1254 - im Dorf, in der Stadtgemeinde Zug gelegen.



Die amtliche Schätzung vom Jahre 1928 beträgt Fr.200'000.-- (incl. GBP Nr.1308).

Dienstbarkeiten und Grundlasten

Keine.

Grundpfandrechte

Keine nach Pfandentlassung.

II. Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt Fr.250'000.-- (Franken zweihundertfünfzigtausend).

Dieser Betrag ist innert 10 Tagen nach Anmeldung des Kaufvertrages zur Eintragung ins Grundbuch in bar an die Verkäuferinnen zu bezahlen.

III. Uebrige Vertragsbedingungen

1. Der Antritt des Kaufobjektes mit Nutzen und Schaden für die Käuferin erfolgt am Tage der Anmeldung des Kaufvertrages zur Eintragung ins Grundbuch.
2. Jegliche Nachwährschaft wird wegbedungen.
3. Eine allfällige Grundstückgewinnsteuer wird von den Verkäuferinnen übernommen.
4. Die Kaufparzelle ist aus der mit GBP Nr.1308 bestehenden Gesamtpfandhaft zu entlassen. Die Zustimmungserklärung der Zuger Kantonalbank als Grundpfandgläubigerin liegt dem Original dieses Kaufvertrages bei.
5. Der vorliegende Kaufvertrag wird seitens der Einwohnergemeinde Zug abgeschlossen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat und bei Ergreifung des Referendums unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Seitens der Verkäuferinnen erfolgt der Vertragsabschluss unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Kaufvertrag betreffend die Liegenschaft GBP Nr.1308 mit der Stiftung der Freunde des Zuger Kunsthuses im Grundbuch eingetragen wird.



6. Die Kosten und Gebühren (incl. Handänderungsgebühren), welche mit der Ausfertigung, Beurkundung und mit der Eintragung dieses Kaufvertrages ins Grundbuch verbunden sind, werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.
7. Die Parteien beauftragen und bevollmächtigen die Urkundsperson, den vorliegenden Kaufvertrag beim Grundbuchamt anzumelden und alle Rechtshandlungen, welche für die Eintragung im Grundbuch erforderlich sind, vorzunehmen.

Also vereinbart und unterzeichnet:

ZUG, 24. Juni 1983

Die Parteien:

Die Verkäuferinnen:

Helen Kaiser

(Frau Wwe. Helen Kaiser-Keiser)

M. Marie Kaiser

(Fräulein Marie-Therese Kaiser)

Beatrice Kaiser

(Fräulein Beatrice Kaiser)

Judith Kaiser

(Fräulein Judith Kaiser)

Die Käuferin:

28. Juni 1983

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

DER STADTRAT

Der Stadtpräsident:

H. Müller

Der Stadtschreiber:

H. Müller

OEFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Der Unterzeichnete, lic.iur. Hans Bieri, Stadtschreiber-Stellvertreter und Urkundsperson des Kantons Zug, beurkundet öffentlich:

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen der Parteien, ist von diesen gelesen, für richtig befunden und eigenhändig unterzeichnet worden.

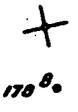
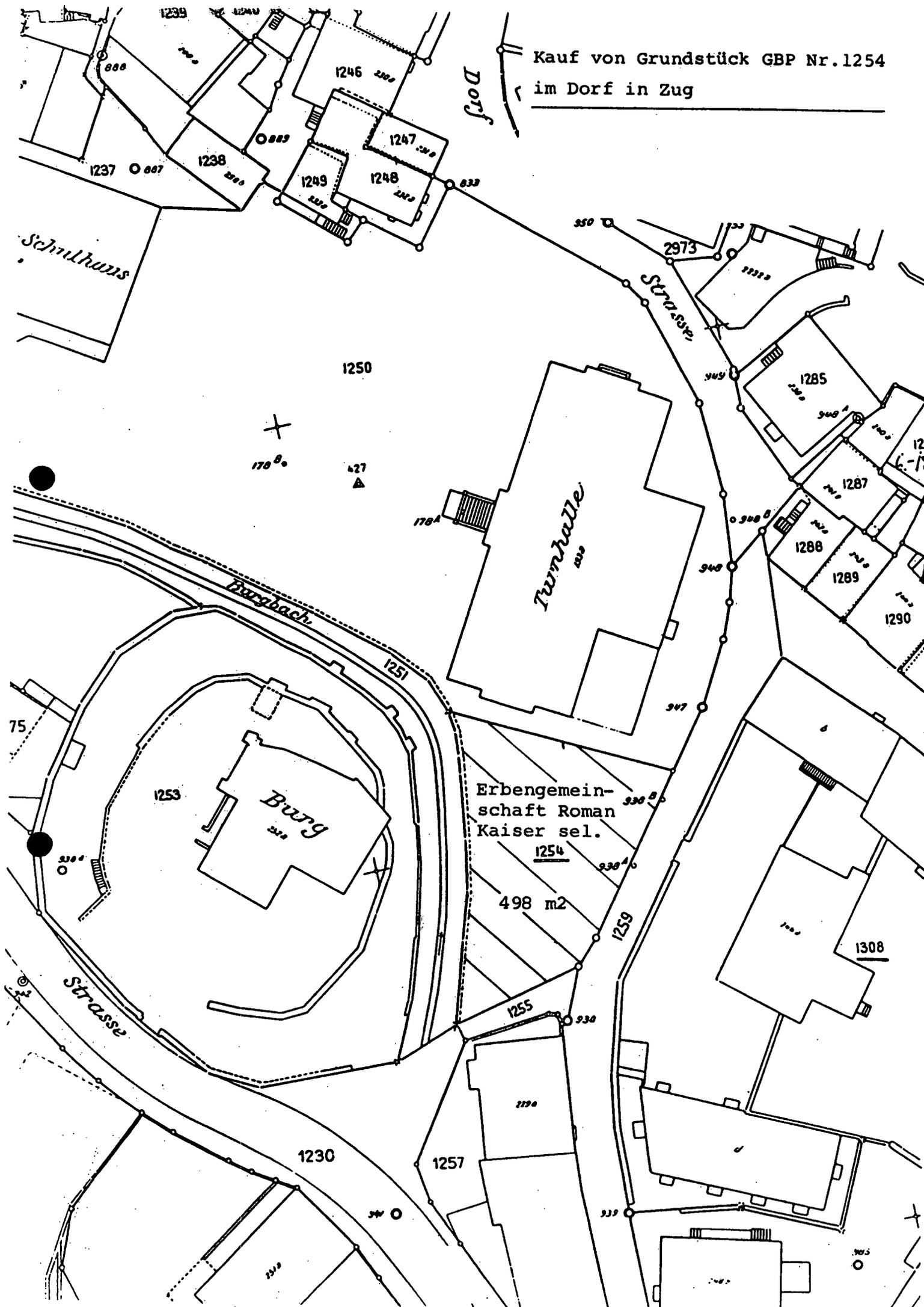
ZUG, 28. Juni 1983

Die Urkundsperson

H. Müller



Kauf von Grundstück GBP Nr.1254
im Dorf in Zug



Erbengemeinschaft Roman Kaiser sel.

1254

498 m²

Burg

Turnhalle

Schulhaus

Dorf

Strasse

Turgbach

Strasse

75

1253

1250

1230

1257

1255

1259

1308

1285

1287

1288

1289

1290

128

6-18

127

178°

2973

350

949

948 B

948

947

930 B

930 A

930

933

903

1237

1238

1246

1247

1248

1249

1239

888

883

833

931 A

1003

1004

1005

1006

1007

1008

1009

1010

1011

1012

1013

1014

1015

1016

1017

1018

1019

1020

1021

1022

1023

1024

1025

1026

1027

1028

1029

1030

1031

1032

1033

1034

1035

1036

1037

1038

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 745

BETREFFEND UMBAU DES BURGBACH-TURNHALLENGEBÄUDES MIT EINBAU
VON 5 WOHNUNGEN UND BAU EINES MEHRZWECKSSAales IM SOCKELGE-
SCHOSS

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates
Nr. 870.3 vom 24. Mai 1988

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Umbau des Burgbach-Turnhallengebäudes mit Einbau von 5 Wohnungen und Bau eines Mehrzweckssaales im Sockelgeschoss wird ein Baukredit von Fr. 5'800'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung (Indexstand 1. April 1986) bewilligt.

Dieser Bruttokredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung, nach Vertragsabschluss um die ausgewiesene Lohn- und Materialpreisänderung.

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 28. Juni 1988

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
P. Rupper

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Urnenabstimmung: 25. September 1988

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 745

BETREFFEND UMBAU DES BURGBACH-TURNHALLENGEBAEUEDES MIT EINBAU VON 5 WOHNUNGEN UND BAU EINES MEHRZWECKSAALES IM SOCKELGESCHOSS

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 870.3 vom 24. Mai 1988

b e s c h l i e s s t :

1. Für den Umbau des Burgbach-Turnhallengebäudes mit Einbau von 5 Wohnungen und Bau eines Mehrzwecksaales im Sockelgeschoss wird ein Baukredit von Fr. 5'800'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung (Indexstand 1. April 1986) bewilligt.

Dieser Bruttokredit erhöht oder senkt sich bis zum Zeitpunkt der Vertragsausfertigung entsprechend dem Zürcher Baukostenindex für die entsprechende Arbeitsgattung, nach Vertragsabschluss um die ausgewiesene Lohn- und Materialpreisänderung.

2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 5 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung und tritt mit der Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 28. Juni 1988

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
P. Rupper

Der Stadtschreiber:
A. Müller

Urnenabstimmung: 25. September 1988

Auftrag an Bauabteilung: Abstimmungsvorlage
ans Volk bis W³³
ausarbeiten! W^{#33}
→ SR-Sitzung Fr. 16.8.

Kaufvertrag zwischen der Erbengemeinschaft R. Kaiser, Zug, und der Einwohnergemeinde Zug über Grundstück GPB Nr. 1254 im Dorf in Zug

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 25. Oktober 1983

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Anwesenheit des Finanzchefs, Stadtrat E. Moos, behandelte die Geschäftsprüfungskommission die Vorlage Nr. 745.

In der Entretensdebatte war die Zweckmässigkeit des Kaufes der 498 m² messenden Gartenparzelle (begrenzt durch Dorfstrasse, Burgbach und Burgbachturndhalle) durch die Stadt unbestritten. Dadurch erhält die Stadt wünschbare Freiheiten in der Gestaltung der Umgebung der renovierten Burg. Der Preis von Fr. 502.-- pro m² darf in dieser Lage (auch wenn die Parzelle nicht überbaut werden kann) als angemessen bezeichnet werden.

Die zum Verkaufe stehende Parzelle GPB Nr. 1254 ist wie die Liegenschaft im Hof (GBP 1308) heute im Besitz der Erbengemeinschaft R. Kaiser. Die geplanten Verkäufe der GBP Nr. 1254 und GBP Nr. 1308 erfolgen in zwei getrennten Rechtsgeschäften. Im Kaufvertrag der GBP Nr. 1254 an die Stadt wird jedoch in Ziffer III/5 die Bedingung gestellt, dass vorgängig das Eigentum an der Liegenschaft im Hof, GBP Nr. 1308, durch Grundbucheintrag an die "Stiftung Freunde des Zuger Kunsthauses" übergehen muss.

Weil der Kauf der Liegenschaft im Hof durch die Stiftung theoretisch auch ohne den finanziellen Beitrag der Stadt erfolgen kann, liegt wohl eine einseitige Kopplung der beiden Geschäfte vor, ohne jedoch deren Behandlung als Einheit zu verlangen. Damit entfällt die Zusammenrechnung beider Kreditvorlagen und das dadurch bedingte obligatorische Finanzreferendum.

Von den Einzelheiten des vorliegenden Kaufvertrages, dessen Abschluss in der Kompetenz des Stadtrates liegt, kann der Grosse Gemeinderat lediglich Kenntnis nehmen.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt dem grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Kredit von Fr. 250'000.- zu Lasten der Investitionsrechnung zuzustimmen.

Für die Geschäftsprüfungskommission

H. Opprecht, Präsident